

858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (229 der Beilagen): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der vorliegende Vertrag dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte und bringt im wesentlichen Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in eine rechtsverbindliche Form.

Entsprechend ihrem in der Satzung festgelegten Ziel betrachten es die Vereinten Nationen als ihre Aufgabe, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern. Nach der grundsätzlich bedeutenden, jedoch nicht rechtsverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte galt es, ein universelles rechtsverbindliches Instrument zu schaffen, um die Verwirklichung der Grundrechte zu gewährleisten.

Nach der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bemühte man sich in den Vereinten Nationen, einen rechtsverbindlichen Pakt auszuarbeiten. Am 16. Dezember 1966 wurde der gegenständliche Pakt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet und zugleich mit dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Unterzeichnung aufgelegt. Österreich hat den Pakt, gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Dezember 1973 unterzeichnet.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die Regierungsvorlage erstmals am 19. Oktober 1976 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Fiedler und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr. Sodann wählte der Außenpolitische Ausschuss einen Unterausschuss zur eingehenden Debatte verfassungsrechtlicher Fragen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Czernetz, Anneliese

Albrecht, DDr. Hesele, Radinger und Dr. Schranz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Bauer, Dr. Ermacora, Dr. Fiedler und Dr. Karasek und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Scrinzi angehörten. Anstelle des später ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Bauer nahm an weiteren Sitzungen des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Etmayer teil.

Der Unterausschuss, der sich am 19. Oktober 1976 konstituierte, hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 16. November 1976, 23. Februar 1977, 14. Juni 1977, 19. Jänner 1978 und 13. April 1978 unter Beiziehung einer Reihe von Sachverständigen eingehend beraten.

Am 18. April 1978 hat der Außenpolitische Ausschuss die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen.

In dem vom Außenpolitischen Ausschuss zur Vorbehandlung des gegenständlichen Staatsvertrages eingesetzten Unterausschuss konnte kein Einvernehmen erzielt werden, diesen Pakt zur Gänze als verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG zu genehmigen. Die Regierungsvorlage hatte die Auffassung vertreten, daß der vorliegende Pakt als verfassungsergänzender Staatsvertrag (Art. 50 Abs. 3 B-VG) anzusehen sei.

Im Zuge der Beratungen des Unterausschusses wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dieser Pakt als verfassungsändernder bzw. verfassungsergänzender Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG genehmigt werden müsse.

Der Unterausschuss gelangte jedoch nach eingehender Prüfung dieser Frage zur Auffassung, daß durch den gegenständlichen Pakt Verfassungsrecht nicht geändert wird und daß weiters dieser Pakt keine Bestimmungen enthält, die nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Bun-

desverfassungsrechtes als Verfassungsgesetz beschlossen werden müßten und daher als verfassungsergänzend anzusehen wären.

Der Außenpolitische Ausschuß hat darüber hinaus auch keinen Anlaß gesehen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diesen Staatsvertrag aus anderen Gründen im Verfassungsrang zu genehmigen.

Unbeschadet dessen war der Ausschuß der Auffassung, daß die österreichische Rechtsordnung den Bestimmungen des Paktes insoweit angepaßt werden muß, als sie ihnen noch nicht entspricht.

Der Außenpolitische Ausschuß hat daher nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Ermacora, Peter, Luptowitz, Dr. Blenk sowie der Ausschußobmann und der Berichterstatter beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Ferner beschloß der Außenpolitische Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Der Außenpolitische Ausschuß vertrat schließlich die Auffassung, daß Art. 8 Abs. 1 lit. d mit der Maßgabe angewendet werden soll, daß in der österreichischen Rechtsordnung auf Grund der bestehenden Gesetze bereits die aus Art. 2 Abs. 1 erwachsende Pflicht zur „vollen Verwirklichung“ erfüllt ist und es daher zur Verwirklichung von Art. 8 Abs. 1 lit. d keiner Erlassung von Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften mehr bedarf.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde der Abgeordnete Radinger gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (229 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1978 04 18

Radinger
Berichterstatter

Czernetz
Obmann